Preußische Gesetzsammlung

Nr. 32.

(Nr. 11159.) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen vom 1. August 1886 (Gesetzsamml. S. 254). Vom 6. Oktober 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung in der Provinz Westfalen vom 1. August 1886 (Gesetzsamml. S. 254) wird wie folgt abgeändert:

Der Artikel II erhält im § 10 folgende Fassung:

Für jeden Kreis mit weniger als 60 000 Einwohnern wird ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 60 000 oder mehr Einwohnern werden zwei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises 120 000 Einwohner, so werden drei Abgeordnete gewählt. Für jede fernere Vollzahl von 100 000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu.

Die Zahl der Abgeordneten, welche die einzelnen Kreise nach den bisherigen Bestimmungen im Jahre 1910 zu wählen hatten, bleibt unberührt.

Treten Veränderungen im Bestand eines Kreises gemäß § 3 Abs. 3 oder § 4 der Kreisordnung ein, so wird die Zahl seiner Abgeordneten auf die beteiligten Kreise unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl verteilt, welche diesen Kreisen verbleibt oder zugewiesen wird.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Oktober 1911.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 6. Oktober 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11160.) Verordnung, betreffend die Gewährung von Reisekosten an Beamte der Auseinandersetzungsbehörden, der Ansiedlungskommission und der Meliorationsbauverwaltung und an die im Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner. Vom 23. September 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, (Gesetzsamml. S. 150), was folgt:

Artikel I.

Auf die Gewährung von Reisekosten bei Dienstreisen der nachstehend bezeichneten Beamten in Auseinandersetzungs- oder Meliorationsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Ansiedlungskommission sowie in solchen Geschäften der Auseinandersetzungsbehörden, die nicht zu den eigentlichen Auseinandersetzungsangelegenheiten gehören, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, (Gesetzsamml. S. 150) mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

I. An Tagegeldern erhalten:

1. Spezialkommissare . . . . 12,00 Mark;
2. a) etatsmäßige Vermessungsbeamte und solche außeretatsmäßige dauernd und ausschließlich beschäftigte Vermessungsbeamte, die die Fachprüfung erfolgreich abgelegt haben und ein diätarisches Dienstalter von mindestens 5 Jahren besitzen, ... 9,00 »
   b) die übrigen Vermessungsbeamten . . . . 7,50 »

3. Spezialkommissionsbureauvorsteher und Spezialkommissionssekretäre sowie andere Beamte, wenn sie die Geschäfte eines Spezialkommissionsbureaubeamten wahrnehmen, ferner Meliorationsbausekretäre . . . . 7,50 Mark;
4. Spezialkommissionsbureaudiätare und -bureauanwärter sowie Meliorationsbauwarte . . . . 7,00 » .

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so werden ermäßigte Tagegelder gewährt, und zwar bei:

1. . . . . 9,00 Mark,
2. a) . . . . 7,00 »
   b) . . . . 5,50 »
3. . . . . 5,50 »
4. . . . . 5,00 » .

Erstreckt sich die Dienstreise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das Einundeinhalbfache der Sätze Abs. 1 unter 1 bis 4 gewährt.

Erfolgt die Übernachtung gebührenfrei in einer staatseigenen Wohnung, so ermäßigen sich die vorstehend angeführten Sätze um je 1,50 Mark für jede Übernachtung.

II. Fahrkosten werden nicht gewährt für die Zurücklegung des Weges zwischen Nachtquartier und Arbeitsstelle, wenn die Entfernung der letzteren von dem ersteren weniger als 2 Kilometer beträgt. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt, eine Fahrgelegenheit zu benutzen, oder hat er sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, gehabt, so werden die Auslagen erstattet.

Artikel II.

Die auf Grund des § 9 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) von dem Staatsministerium erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen über Dienstreisen zwischen nahegelegenen Orten finden auf die im Artikel I bezeichneten Beamten Anwendung, wenn sich daraus geringere Sätze als nach Artikel I ergeben.

Artikel III.

Soweit die im Forsteinrichtungsbureau beschäftigten Vermessungsbeamten, Forstgeometer und Zeichner Dienstreisen zur Ausführung der ihnen übertragenen Vermessungs- oder Forsteinrichtungsarbeiten ausführen, finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vermessungsbeamten dieselben Tagegelder wie die im Artikel I behandelten Vermessungsbeamten, die Forstgeometer und Zeichner dieselben Tagegelder wie die im Artikel I unter I 4 bezeichneten Beamten erhalten.

Artikel IV.

Diese Verordnung findet auf alle seit dem 1. Oktober 1910 angetretenen Dienstreisen mit der Maßgabe Anwendung, daß Artikel I unter II erst mit dem der Veröffentlichung dieser Verordnung folgenden Tage Geltung erlangt.

Artikel V.

Alle entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, insbesondere die §§ 10 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 395) in der durch die Gesetze vom 3. März 1877 (Gesetzsamml. S. 99) und vom 21. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 193) abgeänderten Fassung sowie die Verordnungen vom 22. April 1892 (Gesetzsamml. S. 95), vom 22. Dezember 1897 (Gesetzsamml. 1898 S. 1), vom 13. April 1898 (Gesetzsamml. S. 64), vom 29. August 1904 (Gesetzsamml. 1905 S. 7) und vom 2. November 1909 (Gesetzsamml. S. 785) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 23. September 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Schorlemer. Lentze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 18. April 1911, betreffend die Genehmigung des von der 26. Generalversammlung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft zu § 41 der Satzung der Landschaft beschlossenen Zusatzes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 32 S. 267, ausgegeben am 27. Mai 1911;
2. das am 25. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Gliebiger Seewiesen-Entwässerungsgenossenschaft in Gliebig im Kreise Regenwalde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 38 S. 587, ausgegeben am 22. September 1911;
3. das am 25. Juli 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Gristow in Gristow im Kreise Kammin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 38 S. 592, ausgegeben am 22. September 1911.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.